

Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 15/2017

Gestaltungssatzung

für die kommunalen Friedhöfe in der Hansestadt Medebach vom 09. November 2017

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Hansestadt Medebach am 09.11.2017 folgende Gestaltungssatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Hansestadt Medebach beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gestaltungssatzung gilt für folgende im Gebiet der Hansestadt Medebach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof in der Kernstadt Medebach
- b) Friedhof im Stadtteil Berge
- c) Friedhof im Stadtteil Dreislar
- d) Friedhof im Stadtteil Düdinghausen
- e) Friedhof im Stadtteil Küstelberg
- f) Friedhof im Stadtteil Medelon
- g) Friedhof im Stadtteil Oberschledorn

§ 2

Grundsätzliche Festlegungen

(1) Bezeichnung der Grabstätten:

Die folgenden Grabstätten sind auf den Friedhöfen in der Hansestadt Medebach vorhanden:

- a) Reihengrab für Sarg-/Urnenbeisetzungen, siehe § 14 der Friedhofssatzung
- b) Wahlgrab für Sarg-/Urnenbeisetzungen, siehe § 15 der Friedhofssatzung
- c) Urnenreihengrab, siehe § 16 Abs. 2 der Friedhofssatzung
- d) Urnenwahlgrab, siehe § 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung
- e) Anonymes Urnengrab, siehe § 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung
- f) Urnengrabstätte mit Gedenkfelsen, siehe § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung
- g) Sarggrabstätte mit Gedenkfelsen, siehe § 17 Abs. 5 der Friedhofssatzung
- h) Grüngrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen, siehe § 17 der Friedhofssatzung
- i) Kolumbarium, siehe § 18 der Friedhofssatzung

(2) Maße der Grabstätten:

- a) Reihengrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen: 2,40 m x 1,20 m einschl. Randeinfassung
- b) Wahlgrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen: 2,40 m x 2,40 m einschl. Randeinfassung

a) Urnenreihengrab: fassung	1,80 m x 0,90 m einschl. Randein-
b) Urnenwahlgrab: fassung	1,80 m x 0,90 m einschl. Randein-
c) Anonymes Urnengrab sowie Urnengrabstätte mit Gedenkfelsen: Grüngrabstätten für Sargbeisetzungen sowie Sarggrabstätte mit Gedenkfelsen:	0,50 m x 0,50 m 2,40 m x 1,20 m
f) Grüngrabstätten für Urnenbeisetzungen:	0,50 m x 0,50 m
g) Kolumbarium:	0,40 m x 0,40 m x 0,40 m

Die Maße der Grabstätten können ggf. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten abweichen.

§ 3 Gestaltung

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Gestaltungssatzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleiben.
- (2) **Baumbestand:** Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Baumfällungen sind nur in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (3) **Pflegeextensive Herrichtung der Grabstellen:** Bei Grabstellen mit Grabeinfassung ist ab dem 10. Jahr nach der Bestattung eine pflegeextensive Grabpflege mit Rindenmulch möglich.
- (4) In den einzelnen Stadtteilen bzw. Bestattungsbezirken gelten unterschiedliche Festlegungen über die Randeinfassung der Grabstätten und Trittsteine. Diese sind den Anlagen 1 bis 7 dieser Satzung zu entnehmen.
- (5) **Randeinfassung:** Sollte in dem jeweiligen Bestattungsbezirk eine Randeinfassung vorgesehen sein, darf als Material nur Naturstein- oder Betonsteinmaterial verwendet werden. Die Einfassung muss innerhalb der in § 2 Abs. 2 genannten Außenmaße der jeweiligen Grabstätte abschließen.
- (6) **Trittsteine:** Sollte in dem jeweiligen Bestattungsbezirk die Anlegung von Trittsteinen vorgesehen sein, sind diese zwischen den einzelnen Grabstätten von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten anzulegen. Die vorgeschriebenen Materialien und Maße sind den Anlagen 1 bis 7 zu entnehmen.

§ 4 Örtliche Besonderheiten

Auf den in § 1 genannten kommunalen Friedhöfen gibt es örtliche Besonderheiten, die in den Anlagen 1 bis 7 dieser Gestaltungssatzung festgelegt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. November 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Anlage 1 Kommunalfriedhof Medebach

§ 1 Grüngrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen

- (1) Sechs Monate nach der Bestattung ist die Grabstätte einzusäen. Gleichzeitig ist die beschriftete Granitplatte bündig zur Oberfläche einzulassen. Die Granitplatte muss wie folgt gestaltet werden:

Material: Nero Impala poliert

Text: Name, Vorname des Verstorbenen, Geburtsjahr, Sterbejahr

Maße: 0,40 m x 0,40 m x 0,04 m

Schriftart: Antiqua modern

Schriftfarbe: Lichtgrau

Schriftgröße: 3,5 cm

Falls gewünscht: Ornamente gemäß Anlage 8.

- (2) Die Kosten für die Granitplatte, deren Gestaltung und Montage sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Nach der Fertigstellung der Grabstätte sind weder Blumen noch Kerzen oder anderer Grabschmuck auf der Grabstelle abzulegen, damit eine ordnungsmäßige Pflege durchgeführt werden kann.

§ 2 Urnengrabstätten mit Gedenkfeldern

- (1) Zwischen den Stelen besteht ein Urnenfeld für Grüngrabstätten. Darin werden Urnen beigesetzt. Die Namen der Verstorbenen müssen bis sechs Monate nach der Beisetzung auf einem Bronzeschild graviert und an dem Findling befestigt werden. Das Bronzeschild wird wie folgt gestaltet:

Maße: 7,5 cm x 12 cm

Text: Vorname des Verstorbenen, Name, Geburtsjahr, Sterbejahr

Schriftart: Antiqua (gegossen)

- (2) Die Kosten für das Bronze-Schild, dessen Gestaltung und Befestigung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Kolumbarium

- (1) Die Verschlussplatte des Kolumbariums ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung wie folgt zu gestalten:

Text: Name, Vorname der Verstorbenen, Geburtsjahr, Sterbejahr

Schriftart: Antiqua Klassisch

Schriftfarbe: Lichtgrau

Schriftgröße: 3,2 cm, Ornament: 7 cm

Wahlweise: Ornamente gemäß Anlage 8.

- (2) Die Kosten für die Gestaltung der Verschlussplatte sowie deren Montage sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Während Beisetzungen sind Buketts, Blumen in Vasen und Kränze auf Kranzständern zugelassen. Nach dem Verblühen müssen diese vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten entsorgt werden.
- (4) Im Bereich des Kolumbariums sowie auf dem Bauwerk dürfen weder Blumen noch Kerzen, ähnlicher Grabschmuck oder andere Gegenstände abgelegt bzw. aufgestellt werden.
- (5) In der Säulengrableuchte am Kolumbarium darf nur eine Kerze abgebrannt werden. Das Ablegen von Gegenständen auf der Grableuchte ist ebenfalls zu unterlassen.

§ 4 **Anonyme Urnengräber**

Im Bereich des anonymen Urnengrabfeldes sind weder Blumen noch Kerzen und anderer Grabschmuck abzulegen.

Anlage 2**Kommunalfriedhof Berge****§ 1****Grabeinfassung**

Die Grabstellen sind von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten mit einer Grabeinfassung einzufassen. Die Anlegung von Trittsteinen zwischen den Grabstellen entfällt. Der Zwischenraum ist mit Kies zu versehen.

Anlage 3

Kommunalfriedhof Dreislar

§ 1 Grabeinfassung

Es sind keine Grabeinfassungen zulässig. Als Abgrenzung zwischen den Gräbern ist von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten eine Plattenreihe mit dem Maß 3 cm x 30 cm x 240 cm, Material Nero Impala geflammt, anzulegen und zu unterhalten.

Die Bildung von Grabhügeln schließt sich durch die seitliche Einfassung mit der Plattenreihe aus.

§ 2 Grüngrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen

- (1) Sechs Monate nach der Bestattung ist die Grabstätte einzusäen. Gleichzeitig ist die beschriftete Granitplatte bündig zur Oberfläche einzulassen. Die Granitplatte muss wie folgt gestaltet werden:

Material: Nero Impala poliert

Text: Name, Vorname des Verstorbenen, Geburtsjahr, Sterbejahr

Maße: 0,40 m x 0,40 m x 0,04 m

Schriftart: Antiqua modern

Schriftfarbe: Lichtgrau

Schriftgröße: 3,5 cm

Wahlweise: Ornamente gemäß Anlage 8.

- (2) Die Kosten für die Granitplatte, deren Gestaltung und Montage sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Nach der Fertigstellung der Grabstätte sind weder Blumen noch Kerzen oder anderer Grabschmuck auf der Grabstelle abzulegen, damit eine ordnungsmäße Pflege durchgeführt werden kann.

§ 3 Urnenreihengräber/Urnenwahlgräber

An der Kopfseite sowie zwischen den Urnengräbern ist von den Nutzungsberechtigten eine Plattenreihe mit dem Maß 3 cm x 15 cm x 100 cm, Material Nero Impala geflammt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzulegen und zu unterhalten.

Anlage 4

Kommunalfriedhof Düdinghausen

§ 1 Grabeinfassung

Die Grabeinfassung wird durch die Hansestadt Medebach in Grauwacke angelegt. Eine Abrechnung dieser Kosten erfolgt gem. Gebührensatzung mit den Nutzungsberechtigten.

§ 2 Grüngrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen

- (1) Sechs Monate nach der Bestattung ist die Grabstätte einzusäen. Gleichzeitig ist die beschriftete Granitplatte bündig zur Oberfläche einzulassen. Die Granitplatte muss wie folgt gestaltet werden:

Material: Nero Impala poliert

Text: Name, Vorname des Verstorbenen, Geburtsjahr, Sterbejahr

Maße: 0,40 m x 0,40 m x 0,04 m

Schriftart: Antiqua modern

Schriftfarbe: Lichtgrau

Schriftgröße: 3,5 cm

Wahlweise: Ornamente gemäß Anlage 8.

- (2) Die Kosten für die Granitplatte, deren Gestaltung und Montage sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Nach der Fertigstellung der Grabstätte sind weder Blumen noch Kerzen oder anderer Grabschmuck auf der Grabstelle abzulegen, damit eine ordnungsmäße Pflege durchgeführt werden kann. Die für die Markierung der Eckpunkte benötigten Steine werden dem Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

Anlage 5

Kommunalfriedhof Küstelberg

§ 1 Grabeinfassung

Es sind keine Grabeinfassungen zulässig. Als Abgrenzung zwischen den Gräbern ist von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten eine Plattenreihe mit den Maßen 3 cm x 30 cm x 240 cm, Material Nero Impala geflammt, anzulegen und zu unterhalten.

§ 2 Grabplatten

Das Anlegen von Grabplatten auf Reihen- und Wahlgräbern ist unzulässig. Dies gilt nicht für Urnengräber.

§ 3 Urnenreihengräber/Urnwahlgräber

Die Urnengräber sind mit einer Grabplatte zu versehen. Die Einfassung darf nicht höher als 15 cm sein. Die Grabplatten müssen 3 cm x 50 cm x 100 cm groß und das Material poliert sein. Zwischen den Urnengräbern ist von den Nutzungsberechtigten eine Plattenreihe mit dem Maß 3 cm x 15 cm x 100 cm, Material Serizzo geflammt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzulegen und zu unterhalten. Die Plattenreihe ist auf einen Metallrahmen anzubringen, dessen Kosten der Nutzungsberechtigte zu tragen hat.

§ 4 Holzkreuze

Holzkreuze als Grabdenkmal sind nur in einer Höhe bis 1,60 m zulässig.

§ 5 Grüngrabstätten für Sarg-/Urnbeisetzungen

- (1) Sechs Monate nach der Bestattung ist die Grabstätte einzusäen. Gleichzeitig ist die beschriftete Granitplatte bündig zur Oberfläche einzulassen. Die Granitplatte muss wie folgt gestaltet werden:

Material: Granit

Text: Name, Vorname des Verstorbenen, Geburtsjahr, Sterbejahr

Maße: 0,40 m x 0,40 m x 0,04 m

Schriftgröße: 3,5 cm

- (2) Die Kosten für die Granitplatte, deren Gestaltung und Montage sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Nach der Fertigstellung der Grabstätte sind weder Blumen noch Kerzen oder anderer Grabschmuck auf der Grabstelle abzulegen, damit eine ordnungsmäßige Pflege durchgeführt werden kann.

Anlage 6

Kommunalfriedhof Medelon

§ 1 Grabeinfassung

Im neuen Bereich des Friedhofsteiles sind keine Grabeinfassungen zulässig. Als Abgrenzung zwischen den Gräbern ist von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten eine Plattenreihe mit dem Maß 3 cm x 30 cm x 240 cm, Material Nero Impala geflammt, anzulegen und zu unterhalten.

§ 2 Urnenreihengräber/Urnenwahlgräber

Die Urnengräber sind mit einer Grabplatte zu versehen. Die Einfassung darf nicht höher als 15 cm sein. Die Grabplatten müssen 6 cm x 50 cm x 100 cm groß sein. Als Abgrenzung zwischen den Gräbern ist von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten eine Plattenreihe an der Kopfseite (4 cm x 25 cm x 100 cm) sowie an der rechten Seite des Grabes (4 cm x 25 cm x 50 cm), Material Nero Impala geflammt, anzulegen und zu unterhalten. Die Plattenreihe ist auf einen Metallrahmen anzubringen, dessen Kosten der Nutzungsberechtigte zu tragen hat.

§ 3 Grüngrabstätten für Urnenbeisetzungen

- (1) Sechs Monate nach der Bestattung ist die Grabstätte einzusäen. Gleichzeitig ist die beschriftete Granitplatte bündig zur Oberfläche einzulassen. Die Granitplatte muss wie folgt gestaltet werden:

Material: Nero Impala poliert

Text: Name, Vorname des Verstorbenen, Geburtsjahr, Sterbejahr

Maße: 0,40 m x 0,40 m x 0,04 m

Schriftart: Antiqua modern

Schriftfarbe: Lichtgrau

Schriftgröße: 3,5 cm

Wahlweise: Ornamente gemäß Anlage 8.

- (2) Die Kosten für die Granitplatte, deren Gestaltung und Montage sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Nach der Fertigstellung der Grabstätte sind weder Blumen noch Kerzen oder anderer Grabschmuck auf der Grabstelle abzulegen, damit eine ordnungsmäße Pflege durchgeführt werden kann.

§ 4 Urnengrab- und Sarggrabstätten mit Gedenkfelsen

- (1) Linksseitig am Eingangsbereich des Friedhofes befindet sich eine Grünfläche, in welcher Urnen und Särge beigesetzt werden. Die Namen der Verstorbenen müssen bis

sechs Monate nach der Beisetzung auf einem Bronzeschild graviert und an dem Findling befestigt werden.

Das Bronzeschild wird wie folgt gestaltet:

Maße: 7,5 cm x 12 cm

Text: Vorname des Verstorbenen, Name, Geburtsjahr, Sterbejahr

Schriftart: Antiqua (gegossen)

- (2) Die Kosten für das Bronze-Schild, dessen Gestaltung und Befestigung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Anlage 7

Kommunalfriedhof Oberschledorn

§ 1 Grabeinfassung

Im neuen Bereich des Friedhofsteiles sind keine Grabeinfassungen zulässig. Als Abgrenzung zwischen den Gräbern sind von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten vier Trittplatten mit den Maßen 3 cm x 30 cm x 25 cm, in Materialart- und farbe passend zum Grabstein, anzulegen und zu unterhalten. Die Plattenreihe ist auf einem Metallrahmen anzubringen, die Kosten werden von dem Nutzungsberechtigten getragen.

Im Friedhofsbereich unterhalb der Friedhofskapelle sind keine Grabeinfassungen zulässig. Als Abgrenzung zwischen den Gräbern ist von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten eine Plattenreihe mit dem Maß 3 cm x 30 cm x 240 cm, Material Nero Impala geflammt, anzulegen und zu unterhalten.

§ 2 Urnengräber

Die Urnengräber sind mit Grabplatten anzulegen, die mind. 2/3 der Grabstelle bedecken.

§ 3 Kolumbarium

- (1) Die Verschlussplatte des Kolumbariums ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung wie folgt zu gestalten:

Text: Name, Vorname der Verstorbenen, Geburtsjahr, Sterbejahr
Schriftart: Antiqua Klassisch
Schriftfarbe: Lichtgrau
Schriftgröße: 3,2 cm, Ornament: 7 cm
Wahlweise: Ornamente gemäß Anlage 8.
- (2) Die Kosten für die Gestaltung der Verschlussplatte sowie deren Montage sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Während Beisetzungen sind Buketts, Blumen in Vasen und Kränze auf Kranzständern zugelassen. Nach dem Verblühen müssen diese vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten entsorgt werden.
- (4) Im Bereich des Kolumbariums sowie auf dem Bauwerk dürfen weder Blumen noch Kerzen, ähnlicher Grabschmuck oder andere Gegenstände abgelegt bzw. aufgestellt werden.
- (5) In der Säulengrableuchte am Kolumbarium darf nur eine Kerze abgebrannt werden. Das Ablegen von Gegenständen auf der Grableuchte ist ebenfalls zu unterlassen.

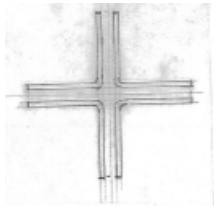
Anlage 8 Ornamente



Anfang und Ende



Herz



Kreuz



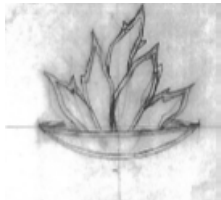
Taube



Schutzengel



Stern



Ewiges Licht



Sonne



Ähre



Torbogen



Eheringe



Rose